

Todesfall - was nun?

Tätigkeiten nach dem Todesfall

Nach einem Todesfall gibt es für die Hinterbliebenen viel zu tun. Auch wenn man noch in Trauer oder wie gelähmt ist. Das Ableben eines Menschen reißt eine Lücke ins Familiensystem.

Nach dem Todesfall muss ein Wust an Papierkram bewältigt werden. Alle Vertragspartnerschaften, Ämter oder Versorgungsunternehmen müssen informiert werden, Verträge gekündigt oder umgeschrieben und die Hinterbliebenen versorgt und unterstützt werden. Hierfür ist die folgende Liste gedacht, die sinnvoller Weise in fortlaufende Zeitabschnitte unterteilt ist.

Holen Sie sich gegebenenfalls Hilfe bei Kindern, Verwandten oder Freunden oder notfalls auch bei m Rechtsanwalt oder Steuerbüros. Lassen Sie sich vor wichtigen oder kostenintensiven Entscheidungen von Menschen beraten, denen Sie wirklich vertrauen können. Überprüfen Sie alle vermeintlichen Zahlungsaufforderungen und Mitteilungen, auch die von Ihnen bekannten Organisationen, Kirchen, Banken und Versicherung. Lassen Sie sich zu nichts drängen und nehmen Sie nicht jedes Schreiben als Zahlungsaufforderung, viele davon sind einfach nur Werbung, die bei Zahlung einen neuen Vertrag mit sich bringen.

Die Liste erhebt keinen Anspruch auf 100 %ige Vollständigkeit, ist aber durchaus mit den wichtigsten Terminen und Entscheidungen versehen, die Ihnen die künftige schwere Zeit etwas erleichtern kann. Genauso gut können einige der genannten Punkte nicht auf Sie und Ihre Situation zutreffend sein, werden aber Vollständigkeit halber mit aufgeführt.

Am Todestag

- ☐ Den Arzt informieren und vom Arzt oder vom Krankenaus den Totenschein ausstellen lassen. Er enthält die Todesursache und den Todeszeitpunkt und ist für die Sterbeurkunde (erhältlich vom Standesamt/Gemeinde) notwendig
- ☐ Bei Selbsttötung oder ungeklärtem Unfalltod muss die Polizei informiert werden (übernimmt m eist der Arzt).
- ☐ Die engsten Angehörigen informieren und weitere Schritte besprechen/notieren.
- ☐ Die wichtigsten Unterlagen des/der Verstorbenen suchen: Personalausweis, Geburtsurkunden und bei Verheirateten die Heiratsurkunde bzw. das Familienstammbuch
- ☐ Urkunden zu Lebensversicherung(en) und Sterbegeldversicherung.
- ☐ Beantragung der Auszahlung der Lebensversicherung oder einer Sterbegeldversicherung (falls vorhanden) Je nach Vertrag muss die Lebensversicherung innerhalb von 24 bis 72 Stunden über den Todesfall informiert werden, um keine Probleme bei der Auszahlung des Geldes zu bekommen.

Am Tag danach:

- ☐ Verfügungen und Verträge des/der Verstorbenen für seinen/Ihren Todesfall suchen:
- ☐ Testament,
- ☐ Verfügung über die Art der Beisetzung und Trauerfeier,
- ☐ Vorsorgevertrag mit dem Beerdigungsinstitut
- ☐ Pfarrer informieren, falls eine Aussegnung gewünscht wird.
- ☐ Bestattungsinstitut auswählen und engagieren. Gesprächstermin vereinbaren.
Gespräch(e) mit dem Mitarbeiter des Bestattungsinstituts; dazu am besten Angehörige oder einen guten Freund/Freundin dabei haben, der dann das Wichtigste notiert und bei kostenintensive Entscheidungen
- ☐ Falls Sie noch berufstätig sind: mit dem eigenen Arbeitgeber klären, ob und wieviel Sonderurlaub Sie bekommen und diesen beantragen.
- ☐ Falls der Todesfall im Krankenhaus stattfand, die verbleibenden Gegenstände aus der Klinik abholen
- ☐ Wenn der Verstorbene alleinstehend war, in dessen Wohnung gegebenenfalls nachsehen, dass Heizung und Wassergeregelt sind (Stufe 1 oder *), Haustiere und Pflanzen versorgen, Kühlschrank ausräumen, Elektrogeräte ausschalten bzw. Stecker ziehen. Vermieter informieren.
- ☐ Terminkalender des Verstorbenen durchsehen und ggf. Termine absagen.
- ☐ mit dem Pfarrer Termine für das Beerdigungsvorgespräch und Beerdigung vereinbaren

Mit dem Beerdigungsinstitut klären bzw. durch dieses erledigen lassen:

- ☐ Termin für Beerdigung, bzw. Trauerfeier vereinbaren.
- ☐ Art der Beerdigung und Ablauf/Gestaltung der Beerdigung/Trauerfeier besprechen. Achten Sie auf mögliche Verfügungen des Verstorbenen (z. B. zur Art der Bestattung).
- ☐ Sarg bzw. Urne auswählen (dabei nach den Preisen fragen!).
- ☐ Besprechen, ob eine Anzeige in die Zeitung soll und welchen Inhalt sie haben soll.
- ☐ Wenn wenig Blumen gewünscht werden, klären, an welche Organisation ggf. Spenden gegeben werden sollen. Bankverbindung der Organisation ermitteln.
- ☐ Besprechen, wie die Traueranzeigen aussehen sollen, die verschickt werden und wie-viele davon gebraucht werden.
- ☐ Sterbefall beim Standesamt/Gemeinde melden. Sie brauchen hierfür den Personalausweis des Verstorbenen, Totenschein, bei Ledigen die Geburtsurkunde und bei Verheiraten die Heiratsurkunde bzw. das Stammbuch. Das Standesamt stellt dann die Sterbeurkunde (+ Kopien) aus.
- ☐ Falls eine Sterbegeldversicherung vorhanden ist, die Auszahlung beantragen.
- ☐ Hatte der Verstorbene ein öffentliches Amt (z.B. Gemeinderat) bekleidet oder war Mitglied eines Vereins? Die entsprechenden Institutionen informieren.

Innerhalb der ersten 3 Tage nach dem Todesfall:

- ☐ Überlegen wer zur **Beerdigung** eingeladen wird
- ☐ Soll es danach noch einen Kaffee geben oder zu einem Essen eingeladen und wo?

- ☐ Nach Vorlage der **Traueranzeigen**: diese beschriften und versenden
- ☐ Alle mit dem Todesfall zusammenhängenden **Rechnungen, Unterlagen und Quittungen sammeln** und aufheben. Die brauchen Sie später fürs Finanzamt.
- ☐ Führen Sie das **Beerdigungsgespräch mit dem Pfarrer**
 - Einzelheiten für die Beerdigung vereinbaren
 - Evtl Bibelvers oder Lieder festlegen
 - Ansprache über den Toten: was soll gesagt werden, was nicht
- ☐ **Arbeitgeber des Verstorbenen informieren**. Bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten bestehen evtl. Rentenansprüche gegenüber der betrieblichen Unfallversicherung oder der Berufsgenossenschaft.
- ☐ Beantragung des Übergangsgelds für die **Witwenrente/Witwerrente**, falls ein Anspruch besteht.
- ☐ Information des Jobcenters, falls der Verstorbene **Hartz IV Empfänger** war. Vorsicht zu viel bezahlte Beträge müssen ggf. zurückbezahlt werden, mit einplanen.
- ☐ Liegen die **Bank-/Pin-Nummern bzw. eine Übersicht von Passwörtern** für den Onlineverkehr vor? Oder hat jemand hoffentlich eine über den Tod hinausführende Vollmacht erhalten, mit der fällige Zahlungen vom Girokonto bedient werden können? Nach dem Bekanntwerden des Todesfalls darf die Bank keine Online-Geschäfte mehr tätigen, sondern nur noch auf eingereichte Belege zahlen. Hierfür ist dann die „**Vollmacht über den Tod hinaus**“ notwendig.

In den ersten drei Wochen nach dem Tod:

- ☐ **Bankkonten** überprüfen
- ☐ Gibt es **Daueraufträge** die nicht mehr ausgeführt werden sollen und
- ☐ Welche **Abbuchungen** werden getätigt
- ☐ **Bankschließfach** mit einem Zeugen öffnen und den Inhalt auflisten und Werte dem Nachlassgericht melden
- ☐ Bankschließfach kündigen
- ☐ Die jeweiligen Vertragspartner anschreiben und mitteilen, dass der Todesfall eingetreten ist und die Verbindung gekündigt wird oder auf den noch lebenden Ehepartner übertragen werden soll. Gegebenenfalls die geänderte Kontoverbindung mitteilen und eine Kopie der Sterbeurkunde mitsenden. In der Regel gibt es für alle Fälle ein Sonderkündigungsrecht zum Todestag.
- ☐ Überprüfen Sie alle Rechnungen, die nach dem Erscheinen der Todesanzeige eintreffen genau, ob sie berechtigt sind. Wenn Sie Zweifel an der Rechtmäßigkeit haben lassen Sie sich eine Vertragskopie zusenden und überprüfen die Unterschrift darauf.

Mietwohnung des Verstorbenen, was soll damit passieren?

- ☐ Sind Sie der **Ehepartner** und stehen **nicht mit im Mietvertrag** haben Sie das Recht in den Mietvertrag mit einzutreten. Das gilt auch für in der Wohnung lebende Lebensgefährten oder Kinder oder Personen, die dauerhaft gemeinsam mit dem Verstorbenen gemeinsam in dem Haushalt gewohnt haben.

- ☐ Sind Sie **Ehepartner und stehen mit im Mietvertrag**, dann verbleiben Sie in dem bestehenden Mietvertrag
- ☐ Sind Sie **Erbe des Verstorbenen** können Sie die Wohnung „erben“, sofern Sie nicht ein in der Wohnung verbleibender Ehepartner, Kind etc. den Mietvertrag fortsetzen.
- ☐ Wenn Sie im Mietvertrag verbleiben, eintreten oder erben treten Sie automatisch auch in die Verpflichtungen aus dem Mietvertrag ein, also auch die Schulden.
- ☐ Grundsätzlich können aber alle Beteiligten **bei einem Eintritt bzw. dem Erbe das Mietverhältnis innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntwerden des Todesfalls mit der gesetzlichen Frist gekündigt** werden.
- ☐ Wollen Sie früher aus dem Mietvertrag entlassen werden, dann sprechen Sie mit dem Vermieter. Es findet sich bestimmt eine Lösung, sofern keine Mietschulden bestehen, die Wohnung vertragsgemäß übergeben werden und ein Nachmieter gefunden werden kann.
- ☐ Solange Sie noch für die **Wohnung** verantwortlich sind, kümmern Sie sich bitte darum: **Kühltruhe/ Gefrierschrank/Waschmaschinen**, die nicht fachgerecht abgetaut und geleert werden können schnell teuren Schaden anrichten.
- ☐ Den **Briefkasten** ausleeren und ggf. zukleben und Nachsendeantrag zum Erben bei der Post einrichten.
- ☐ Liegen noch **Bücher aus der Bücherei** oder Videos/DVDs in der Wohnung, diese ggf. zurück geben, nicht das Strafgebühren anfallen.
- ☐ Gibt es noch **Urlaubsreisen oder Bestellungen**, die der Verstorbene getätigt hat, diese bitte auch zurückschicken bzw. rechtzeitig absagen.
- ☐ **Zeitungsabos kündigen**

Testament und Nachlassgericht:

- ☐ Ein vorliegendes **Testament muss zum Nachlassgericht** (Amtsgericht) gebracht werden
- ☐ Bei vorhandenem **Immobilienvermögen muss ein Erbschein beantragt** werden, sonst reicht in der Regel ein vom Nachlassgericht eröffnetes und bestätigtes Testament. Damit spart man sich dann den teuren Erbschein.
- ☐ Gibt es ein **notarielles Testament** oder einen notariellen Erbvertrag wird auch **kein Erbschein** benötigt.
- ☐ Die **Testamentseröffnung** wird in der Regel ohne Anwesenheit der Erben beim Nachlassgericht vollzogen. Die Erben werden dann lediglich benachrichtigt. Wenn Sie weitere Fragen haben, dann rufen Sie das Nachlassgericht an.
- ☐ Solange das Vermögen nicht gemäß Testament oder per Gesetz eindeutig verteilt ist, müssen **alle Erbberechtigten gemeinsam entscheiden**. Um Streit zu vermeiden ist es daher auch sinnvoll, wenn alle Vorgänge z.B. bei Immobilien dokumentiert und wenn notwendig auch gemeinsam entschieden werden.
- ☐ **Bei sehr großen Vermögen und Immobilienerbschaften ist zu überlegen, ob für die Zeit nach dem Todesfall nicht eine eindeutige notarielle Vollmacht über den Tod hinaus erteilt wird um handlungsfähig zu bleiben.**

Verträge mit unterschiedlichen Versorgern bei Alleinstehenden Verstorbenen kündigen

- ☐ Kabelfernsehen, Rundfunkgebühr, Telefon- und Handyverträge
- ☐ Zeitungsabonnements kündigen
- ☐ Versicherungen kündigen
- ☐ Internetzugang und Provider kündigen (s. hierzu die Ausführungen zum digitalen Nachlass)
- ☐ Strom, Wasser und Gas abstellen und kündigen, aber Vorsicht im Winter können in der Wohnung/Haus die Heizung nicht vollständig abgestellt werden – Frostgefahr!
- ☐ Verträge mit Versorgern bei Verheirateten auf den verbleibenden Partner übertragen
- ☐ Kabel-TV, GEZ

Kranken- und Pflegeversicherung:

- ☐ **Krankenkasse:** reichen Sie die noch zu Lebzeiten angefallene Arzt- und Krankenhausrechnung bei der privaten Krankenkasse oder Zusatzkasse ein und kündigen Sie die Versicherungen. Achtung keine Belege aus der Hand geben ohne Kopie für das Finanzamt gefertigt zu haben
- ☐ **Pflegeversicherung,** falls Leistungen für den Verstorbenen geleistet wurden, den Tod mitteilen.

Renten – Familienkasse – Bafög – Schule - Uni:

- ☐ Verstorbener **Rentenempfänger** bei der Rentenstelle und bei den Pensionskassen abmelden
- ☐ **Kinder/Schüler/Studenten:** bei der Familienkasse, BAföG-Amt, Schule, Uni abmelden
- ☐ **Verstorbene mit Behinderung:** Abmeldung beim Versorgungsamt und Behindertenausweis zurücksenden
- ☐ Für die **Angehörigen** Witwen-, Witwer- oder Waisenrente beantragen (LVA/Knappschaft)
- ☐ **Zusatzrente,** Riester-Rente, Rürup-Rente und/oder betriebliche Altersvorsorge (früherer Arbeitgeber)
- ☐ **Achtung!** Die Rentenversicherungsbeträge nach Vorlage genau überprüfen, ob alle anrechenbaren Zeiten enthalten sind. Holen Sie sich gegebenenfalls Hilfe für die Überprüfung.

Der Verstorbene war Beamter oder Angehöriger eines Beamten:

- ☐ Beamte (auch im Ruhestand) haben grundsätzlich einen **Beihilfeanspruch** für Krankheitskosten, die vor dem Tod entstanden sind oder aber für Kosten, die durch den Tod entstehen (Sarg, Urne, Grabnutzungsrechte...)
- ☐ Bitte auch nicht den Anspruch auf Sterbegeld vergessen.
- ☐ Informieren Sie sich **innerhalb eines Monats** über alle möglichen Ansprüche bei der zuständigen Stelle (Dienstherr des verstorbenen Beamten). Nehmen Sie hierzu eine Kopie der Sterbeurkunde mit-

Der Verstorbene war Angestellter:

- ☐ Schlüssel, Zeiterfassungchip etc. zurück geben
- ☐ Mit dem Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis abrechnen. Muss noch etwas zurückgezahlt werden?
- ☐ Der Verstorbene war Schüler, Student oder Auszubildender

- ☐ Wenn der Verstorbene ein BaföG Darlehen zurückzahlen muss, erlischt die Darlehens(rest)schuld mit seinem Tod. Das Bundesverwaltungsamt muss entsprechend informiert werden (Wieder eine Kopie der Sterbeurkunde vorlegen)
- ☐ Wenn ein Elternteil oder Geschwister eines BaföG-Empfängers gestorben ist, muss das Bafög-Amt auch hierüber schnellstmöglich informiert werden. Die Bafög-Zahlungen werden ab dem Sterbemonat bzw. dem Folgemonat neu festgelegt.

Innerhalb von vier Wochen

- ☐ Das **Fahrzeug** auf den Erben/neuen Eigentümer ummelden oder verkaufen. Bei einem KfZ erst mal die Versicherung ummelden. Fragen Sie bei der Versicherungsgesellschaft beim Ummelden nach, welche Formulare sie bei der Ummeldung des Fahrzeugs bei der Zulassungsstelle brauchen. Und lassen Sie sich, wenn es sinnvoll und möglich ist, den Schadensfreiheitsrabatt des Verstorbenen übertragen
- ☐ Gleiches gilt auch bei der Ummeldung von **Booten**. Hier müssen die vorhandenen Funkanlagen, Versicherungen und Registrierungen umgemeldet werden.
- ☐ Der Verstorbene besaß **Waffen**? Klären Sie welche Waffen vorhanden sind. Zusammen mit der Munition, Waffenbesitzkarte und Waffenschein sicher aufbewahren und innerhalb von 4 Wochen beim Landkreis melden. Später dann auf den neuen Besitzer umschreiben lassen oder beim Landkreis abgeben.
- ☐ **Kabelfernsehen**, GEZ, Telefon und Internet auf Ehepartner oder Angehörige ummelden. Handy-Vertrag ummelden oder kündigen. Bezug von Gas, Strom, Wasser usw. ummelden.
- ☐ **Versicherungen** des/der Verstorbenen (Haftpflicht, Gebäude, Hausrat, Rechtsschutz, ...) auf überlebenden Ehepartner oder Kind umschreiben. Dabei nach günstigeren Möglichkeiten/Tarifen fragen. Oder planen, wann man die Versicherung kündigt.
- ☐ Als **überlebender Ehepartner** muss man die eigene **Steuerklasse** für die Lohnsteuer nicht ändern lassen. Wenn dort allerdings eine 4 oder 5 steht und man angestellt ist, sollte man die Steuerklasse beim Finanzamt in Klasse "3" ändern lassen. (Dadurch erheblich geringere Steuerzahlungen)
- ☐ Wenn ein Ehepartner stirbt, kann der überlebende Partner im Jahr des Todes und des darauffolgenden Jahres die Lohnsteuerklasse „3“ behalten.

Nachlassverzeichnis:

Es handelt sich hier um eine Zusammenstellung (Listen)

- ☐ aller Konten (Bank mit dem Stand am Todestag) und
- ☐ des wertvollen Eigentums (Kunstgegenstände, Möbel, Auto etc.)
- ☐ der noch offenen Rechnungen (Verbindlichkeiten, die der Verstorbene noch zahlen muss)
- ☐ aller offenen Forderungen, also Gelder die der Verstorbene noch bekommen muss
- ☐ Kosten der Beerdigung
- ☐ Bargeld
- ☐ Wenn der Verstorbene **Aktien** und andere im Kurs veränderliche Wertpapiere besaß, dann lassen Sie sich von der Bank eine Aufstellung über den Wert am Todestag geben. Bestellen Sie auch gleich eine Liste über den **Anschaffungszeitpunkt der Wertpapiere**: Bei Anschaffungen **vor 2009** können diese inzwischen ohne Abgeltungssteuer auf Kursgewinne verkauft werden. Bei **späteren Anschaffungen** gibt

es die einjährige Spekulationsfrist nicht mehr, aber der Kursgewinn muss nun immer versteuert werden. Für die Berechnung des Kursgewinns gilt der Tag der Anschaffung, nicht der Erbfall.

- ☐ Bei **vererbten Goldmünzen** oder anderen Edelmetallformen lassen Sie sich von der Bank den Kurs am Todestag schriftlich geben.

Falls ein **Testamentsvollstrecker** eingesetzt wurde, ist die Anfertigung des Nachlassverzeichnisses seine Pflichtaufgabe. Er muss weiter auch dafür sorgen, dass es eine möglichst streitfreie Verteilung des Erbes gibt und die Erbschaftssteuer ggf. erklärt wird.

Auf jeden Fall eine **Kopie des Nachlassverzeichnisses machen**. Dieses wird dann noch mit weiter anfallenden Quittungen (Beerdigung, Spenden etc) und Rechnungen (Grab, Gärtner Friedhof etc.) ergänzt.

Internet:

- ☐ Die **E-Mail-Adresse** des Verstorbenen abmelden bzw. löschen.
- ☐ **Homepage** abmelden und Domain-Name löschen oder auf Partner übertragen lassen.
- ☐ **Provider** kündigen und vor allem darauf achten, dass die Seiten auch wirklich gelöscht werden.

Gewerbe/freiberufliche Tätigkeit des Verstorbenen:

- ☐ Falls **das Gewerbe/die freiberufliche Tätigkeit** weiter betrieben wird, müssen die Aufgaben umverteilt oder aber das Gewerbe umgemeldet werden
- ☐ **Kunden und Lieferanten** informieren
- ☐ **Finanzamt** informieren und die notwendigen Abschlüsse und Steuererklärungen erstellen und übermitteln. Der Gewinn muss bis zum Todestag ermittelt werden. Später anfallende Gewinne werden beim Erben bzw. dem Nachfolger versteuert.
- ☐ Ggf. das Gewerbe abmelden
- ☐ Auch Rechte an Erfindungen oder Büchern etc. können vererbt werden.

Innerhalb von 2 Monaten:

- ☐ Wenn das beim **Nachlassgericht** hinterlegte oder abgegebene Testament noch nicht eröffnet worden ist, dort freundlich aber deutlich nachhaken
- ☐ Bei einem vom Nachlassgericht **eröffneten Testament** oder aber den Erbschein bei der Bank vorlegen. Ein eröffnetes Testament muss der Bank als Information genügen. Wenn Sie trotzdem einen Erbschein will, muss sie ihn laut Urteil BGH XI ZR 311/04 bezahlen. Im Dezember 2013 gab es sogar das BGH-Urteil XI ZR 401/12, das den Erbschein für Banken als unnötig einstuft. Am besten sich bei der Bank wirklich einen Mitarbeiter suchen, der sich in Erbangelegenheiten auskennt.
- ☐ **Gemäß Testament kann nun das Geld/Vermögen auf den Erben übertragen werden.** Auf der sicheren und nachweisbaren Seite ist man, wenn man Kontoguthaben per **Überweisung** überträgt und Wertgegenstände nur gegen Quittung.

- ☐ Bei **Bausparverträgen** gibt es nach dem Todesfall ein **Sonderkündigungsrecht**, mit dem der Erbe ohne Verlust von Prämien kündigen kann. Auch eine Übertragung auf den Erben müsste möglich sein.
- ☐ **Anteile von Genossenschaften (Volks- und Raiffeisenbanken, Wohnungsbaugenossenschaften)** können nur gemäß den Statuten und Satzungen der Genossenschaften gekündigt oder übertragen werden. Gemäß § 77 Genossenschaftsgesetz gibt es hier mehrere Möglichkeiten. Wenn die Beteiligung nicht fortgesetzt werden soll, muss sie möglichst vor dem Jahresende gekündigt werden. Die Auszahlung kann aber erst im Folgejahr erfolgen.
- ☐ Die **Banken, Bausparkassen und Genossenschaften** senden nach Bekanntwerden eines Todesfalls bei einem Guthaben ab 5000 Euro eine **Meldung ans Finanzamt** (s. Erbschaftssteuergesetz) Diese Mitteilung enthält die Höhe des Guthabens und der bis zum Todeszeitpunkt angefallenen Zinsen und Gebühren. Lassen Sie sich von diesen Meldungen eine Kopie oder eine entsprechende Bestätigung geben. Diese brauchen Sie für die Erstellung Ihrer Einkommenssteuererklärung.
- ☐ **Einzelne wertvolle Nachlassstücke** (Bilder, Schmuck, Möbel etc.), für die im Testament nichts festgelegt wurde, müssen verteilt werden. Im Streitfall werden sie geschätzt oder verkauft oder versteigert. Bei einer Versteigerung wenden Sie sich an ein renommiertes Versteigerungshaus um sicher zu gehen, dass die Gegenstände nicht verschleudert werden.

Innerhalb von vier bis sechs Monaten

Immobilien:

- ☐ Falls es kein Testament gab bzw nichts dort festgelegt worden ist, muss jetzt überlegt werden, **was mit den Immobilien geschehen soll**: behalten, teilen, vermieten oder verkaufen. Dazu macht es Sinn vorher den Wert per vereidigtem Gutachten zu bestimmen. Evtl. kann der Wert auch per Brandversicherungswert ermittelt werden, sofern dieser erst vor kurzem ermittelt oder angepasst wurde.
- ☐ Falls eine friedliche Einigung über die Verwertung nicht möglich ist, kann die Immobilie auch per **Teilungsversteigerung** verwerten/verkaufen.
- ☐ **Wichtig**: bei allen Entscheidungen den Steuerberater mit einbeziehen, da hier bei den vertraglichen Formulierungen und Vorgehensweise sehr viel Steuern gespart werden können.
- ☐ Der **Steuerberater muss die Steuererklärung** bis zu Todestag noch für den Verstorbenen erstellen und anschließend bis zur Aufteilung ggf. für die Erbengemeinschaft.

Sechs Monaten und später

- ☐ Wenn der Verstorbene in einer Mietwohnung gewohnt hat, kommt im Jahr danach noch die **Nebenkostenabrechnung** mit einer Nach- oder Überzahlung. Hierfür gegebenenfalls noch Zahlungen einkalkulieren.
- ☐ Wurde die **Erbschaftsteuer-Erklärung** bereits abgegeben? Gegebenenfalls nochmals Rücksprache mit dem Steuerberater halten. Gleiches gilt auch für die Einkommenssteuer-Erklärung für den Verstorbenen.

- ☐ Wenn der Verstorbene verheiratet war, wird die **Einkommenssteuer-Erklärung vom überlebenden Partner** ausgefüllt. Manch überlebender Partner braucht hier die Hilfe von seinen Kindern oder Freunden. Auch hier ggf. den Steuerberater einschalten.
- ☐ Wurden die vererbten Immobilien bereits **im Grundbuch auf die Erben** übertragen?
- ☐ Ist **Erbschaftssteuer bereits bezahlt**, da sonst keine Eigentumsumschreibung im Grundbuch erfolgen kann.